



## Resolution II.

In Anbetracht der andauernden COVID-19-Pandemie und mit Blick auf die Maßnahmen, die tiefgreifende Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Mobilität haben, schlug der Präsident des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik – des der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte derzeit vorsitzenden Gerichts, vor, dass eine Entscheidung der Präsidenten-Runde in Form einer Abstimmung per Umlaufverfahren getroffen wird.

Auf der Grundlage der Korrespondenzabstimmung vom 18. November 2020 bis 9. Dezember 2020 und gemäß der Bestimmung des Art. 9 Absatz 4 der Konferenzordnung der Kreis der Präsidenten

beschloss durch zirkuläre Auflösung

nachfolgend zu genehmigen:

Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen, die durch die staatlichen Behörden zwecks der Eindämmung der COVID-19-Pandemie getroffen wurden, wird der Teilnehmerkreis des XVIII. Kongresses der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte auf die Vollmitglieder und die assoziierten Mitglieder der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte beschränkt, wobei darüber hinaus als Beobachter des XVIII. Kongresses lediglich die unten genannten Personen und Institutionen eingeladen werden:

- der Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der für die Tschechische Republik gewählte Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte;
- der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union;
- der Präsident der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission);
- die Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit;
- die Präsidenten der Verfassungsgerichte oder ihnen gleichgestellte Gerichte, die aktuell eine Form der Mitgliedschaft in der CECC beantragen.

Brünn, 10 Dezember 2020

Pavel Rychetský  
Präsident des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik